



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Ernst Wissemann

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Ernst Wissemann - Täter

Pfarrer Ernst Wissemann wurde zweimal wegen Missbrauchs von Minderjährigen verurteilt. Im Jahr 1953 wurde er wegen Missbrauchs von minderjährigen Schutzbefohlenen in 14 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Wissemann beging die Taten zwischen 1949 und 1951, als er Kaplan an Heilig Kreuz, Aachen, und St. Nikolaus, Meerbusch, war.

Im Jahr 1971 wurde Ernst Wissemann wegen „Unzucht mit Personen unter 14 Jahren in acht Fällen, davon in sieben Fällen fortgesetzt handelnd“ verurteilt. Er beging die Taten zwischen 1968 und 1970, während er als Aushilfe in St. Hubert, Nideggen-Schmidt, eingesetzt war. Das Strafmaß betrug 1 Jahr und 9 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung.

Nach diesem Urteil setzte das Bistum Aachen Ernst Wissemann ausschließlich als Hausgeistlichen des Klosters Mariendonk ein, wo er auch verpflichtet war zu wohnen.

Dem Bistum Aachen liegen Hinweise vor, dass Ernst Wissemann auch Mitte der 1960er-Jahre während seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger in Essen-Werden Übergriffe begangen haben könnte.

Die biografischen Daten im Überblick

geb.: 15.02.1916

verst. 26.03.2007

15.02.1916

1946-1950

1950-26.5.1952

1950-26.5.1952

01.08.1953

16.10.1953

geboren in Krefeld

Kaplan Heilig Kreuz, Aachen

Kaplan St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath

Beurlaubung für Aufgaben in einem anderen Bistum

Verhaftung

Verurteilung Landgericht Aachen: „Schuldig nach §174 Ziff. 1 StGB [Unzucht mit minderjährigen Schutzbefohlenen] in Tateinheit mit § 175a Ziff. 3 StGB [homosexuelle Unzucht mit Minderjährigen] in 14 Fällen, darunter in 11 Fällen in weiterer Tateinheit mit Verbrechen nach §176 Abs. I Ziff. 3 [Unzucht mit Personen unter 14 Jahren]“ zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten.